



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

57. Jahrgang

Ansbach, 10. Februar 2012

Nr. 3

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den 6-streifigen Ausbau der BAB A6 Heilbronn-Nürnberg (Bau-km 775+600 bis 781+800), Streckenabschnitt AS Schwabach-West bis AS Roth, im Bereich der Städte Schwabach und Nürnberg und der Gemeinden Rednitzhembach, Kammerstein und Rohr	30
Neunte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken	31
Bekanntmachung der Planungsverbände	
Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken vom 30. Januar 2012; Entscheidung des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs	32
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Brombachsee für das Haushaltsjahr 2012	33
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2012	34
1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum WFW für das Wirtschaftsjahr 2012	35
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	36

Im Alter von 96 Jahren verstarb unser ehemaliger Mitarbeiter

Herr Karl Amm

Nach mehr als 19-jähriger Tätigkeit in der Beihilfestelle der Regierung von Mittelfranken trat er mit Ablauf des Monats August 1977 in den Ruhestand.

Wir gedenken seiner in Trauer.

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den 6-streifigen Ausbau der BAB A6 Heilbronn-Nürnberg (Bau-km 775+600 bis 781+800), Streckenabschnitt AS Schwabach-West bis AS Roth, im Bereich der Städte Schwabach und Nürnberg und der Gemeinden Rednitzhembach, Kammerstein und Rohr

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 30. Dezember 2011 Gz. 32-4354.1-1/10

Mit Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) der Regierung von Mittelfranken vom 30.12.2011, Gz. 32-4354.1-1/10, ist der Plan für den 6-streifigen Ausbau der BAB A6 Heilbronn-Nürnberg (Bau-km 775+600 bis 781+800), Streckenabschnitt AS Schwabach-West bis AS Roth, im Bereich der Städte Schwabach und Nürnberg und der Gemeinden Rednitzhembach, Kammerstein und Rohr gemäß § 17 Satz 1 FStrG und Art. 74 Abs. 1 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) festgestellt worden.

Der Vorhabensträgerin wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
Ludwigstraße 23, 80539 München,

schriftlich erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklä-

rungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO). Der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Prozessbevollmächtigter kann ein Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO und nach § 5 RDGEG zur Vertretung berechtigte Person oder Organisation sein. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem oben bezeichneten Gericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerter von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit von

14.02.2012 bis einschließlich 27.02.2012

- bei der Stadt Schwabach, Stadtplanungsamt, Albrecht-Achilles-Str. 6/8, 1. OG, Zi. 125, 91126 Schwabach

- bei der Stadt Nürnberg, Servicebetrieb Öffentlicher Raum, Wegerecht, Peuntgasse 5, Zi. 112, 90402 Nürnberg,
- der Gemeinde Rednitzhembach, Rathausplatz 1, Bauamt, 91126 Rednitzhembach,
- der Gemeinde Kammerstein, Dorfstr. 10, Bauamt, 1. OG, Zi. 9, 91126 Kammerstein, sowie
- der Gemeinde Rohr, Alte Gasse 1, Bauamt, Zi. 03, 91189 Rohr,

während der allgemeinen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVw-VfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei der Regierung von Mittelfranken schriftlich angefordert werden.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 30

Neunte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken

I.

Auf Grund des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 18.01.2012 die Neunte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken für verbindlich erklärt. Die Verordnung wird gem. Art 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken liegt gemäß Art. 15 Satz 1 BayLplG ab dem Tag des In-Kraft-Tretens bei der Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde (Promenade 27, 91522 Ansbach, Zimmer Nr. 452) während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsicht aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt (<http://www.industrieregion-mittelfranken.de>).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen. Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- oder

Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs. 1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayLplG in jedem Fall beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Planungsverband Industrieregion Mittelfranken, Hauptmarkt 18/IV, 90403 Nürnberg, geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Ansbach, 18. Januar 2012

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

Neunte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken (7)

vom 26. September 2011

Der Planungsverband Industrieregion Mittelfranken erlässt auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 i. V. m. Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521) folgende Verordnung zur Änderung der normativen Vorgaben des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken in der Fassung der Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 15. Juni 1988 (GVBl S. 170), zuletzt geändert durch Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 21. Januar 2011 (Mittelfränkisches Amtsblatt S. 15):

§ 1

Nr. 3.1.1.2 der normativen Vorgaben des Kapitels B V erhält folgende Fassung:

3.1.1.2 (Z) Folgende Gebiete werden als Vorranggebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Vorranggebiete Windkraft) ausgewiesen:

Landkreis Erlangen-Höchstadt

- WK 1 (Stadt Herzogenaurach)
- WK 2 (Stadt Herzogenaurach)
- WK 3 (Stadt Herzogenaurach)

Landkreis Fürth

- WK 4 (Markt Cadolzburg/Gemeinde Veitsbronn)
- WK 5 (Gemeinde Großhabersdorf)
- WK 6 (Gemeinde Großhabersdorf)
- WK 7 (Markt Roßtal)

Landkreis Nürnberger Land

- WK 8 (Stadt Altdorf b. Nürnberg/
Gemeinde Offenhausen)
- WK 9 (Gemeinde Alfeld)

Landkreis Roth

- WK 10 (Markt Allersberg)
- WK 11 (Markt Allersberg)
- WK 12 (Stadt Hilpoltstein)
- WK 13 (Stadt Hilpoltstein)

Ihre Lage und Abgrenzung bestimmt sich nach Tekturkarte 7 und Tekturkarte 9 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans sind.

In den Vorranggebieten für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion Nutzung der Windkraft nicht vereinbar sind.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Nürnberg, 26. September 2011

Planungsverband Industrieregion Mittelfranken (7)
gez.
i. V. Matthias Thürauf
Oberbürgermeister
stellv. Verbandsvorsitzender

Anlage: 1 Karte als Beilage

MFrABI S. 31

Bekanntmachung der Planungsverbände

Bekanntmachung des Regionalplanungsverbandes Westmittelfranken vom 30. Januar 2012

Entscheidung des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs

Aus dem Urteil des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs vom 9. November 2011 - Az. 4 N 10.1322 - wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die 6. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) vom 26. Januar 2009 wird insoweit für unwirksam erklärt, als damit die in der vorherigen Fassung des Regionalplans enthaltene Festsetzung eines Vorbehaltsgebietes für Windkraft (WK 17) bei Insingen aufgehoben wurde.

Ansbach, 30. Januar 2012

Rudolf Schwemmbauer
Landrat
Vorsitzender des Planungsverbandes

MFrABI S. 32

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Brombachsee für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund des § 22 der Verbandssatzung vom 18.04.1972 (RABI Nr. 11 S. 55), zuletzt geändert durch Satzung vom 23.07.2008, veröffentlicht im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 18/2008 vom 05.09.2008 in Verbindung mit den Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Brombachsee folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.679.380 €
--	-------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	886.700 €
--	-----------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 150.000 € festgesetzt. Dafür sind 2013 Kredite vorgesehen.

§ 4

Das Umlagesoll beträgt

a) im Verwaltungshaushalt	862.620 €
b) im Vermögenshaushalt	302.000 €

Der Umlageschlüssel ergibt sich aus § 24 der Verbandssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Ramsberg, 16. Januar 2012

Zweckverband Brombachsee
Gerhard Wägemann
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

Der Zweckverband Brombachsee hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 150.000 € in § 3 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 12.01.2012, Nr. 12.31-1512I-7/11 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 30 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 13.02.2012 bis einschließlich 20.02.2012 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Obere Dorfstraße 3, 91785 Pleinfeld-Ramsberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Ramsberg, 16. Januar 2012

Zweckverband Brombachsee
gez.
Gerhard Wägemann
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 33

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes
Kommunale Verkehrsüberwachung
im Großraum Nürnberg
für das Haushaltsjahr 2012**

Der Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg erlässt auf Grund § 18 der Verbandssatzung vom 20.11.2009 i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. d. F. der Bek vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bek vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Ergebnishaushalt** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	9.064.600 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	9.064.200 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	400 €

im **Finanzhaushalt**

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	9.064.600 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	8.864.400 €
und einem Saldo von	200.200 €
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	110.000 €
und einem Saldo von	- 110.000 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	90.200 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförde-

rungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die als „künftig umzuwandeln“ (ku) bezeichneten Planstellen sind beim Freiwerden in Planstellen der nächstniedrigeren oder der besonders vermerkten Besoldungs- und Entgeltgruppe umzuwandeln.

Die im Stellenplan als „künftig wegfallend“ (kw) bezeichneten Planstellen sind mit dem Ausscheiden der Stelleninhaber oder zu den besonders vermerkten Ereignissen aufgehoben.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Nürnberg, 2. Februar 2012

Zweckverband
Kommunale Verkehrsüberwachung
im Großraum Nürnberg (ZV KVÜ)
Dr. Ulrich Maly
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband „Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg (ZV KVÜ)“ hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 24 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2012 liegt in der Zeit vom 13.02.2012 bis einschließlich 20.02.2012 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Gleißbühlstraße 14/V, 90402 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nürnberg, 2. Februar 2012

Zweckverband
Kommunale Verkehrsüberwachung
im Großraum Nürnberg (ZV KVÜ)
gez.
Dr. Ulrich Maly
Verbandsvorsitzender

**1. Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Wasserversorgung
Fränkischer Wirtschaftsraum WFW
für das Wirtschaftsjahr 2012**

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) i. V. mit Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), den §§ 13 bis 17 der Eigenbetriebsverordnung (BayRS 2023-7-I) und §§ 13 Abs. 1 Ziffer 2, und 26 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband „Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

- | | |
|---------------------------|--------------|
| - in den Erträgen mit | 14.532.000 € |
| - in den Aufwendungen mit | 14.532.000 € |

und im Vermögensplan

- | | |
|--|---------------|
| in den Einnahmen und Ausgaben
mit jeweils | 18.021.000 €. |
|--|---------------|

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredit-Aufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (ohne Umschuldungen) wird auf 1.578.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Entfällt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 2.400.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Wasserpreise für das Jahr 2012 werden gemäß § 11 des Wasserlieferungsvertrages wie folgt festgelegt:

- | | |
|--|----------|
| - Arbeitspreis je m ³ | 0,0923 € |
| - Grundpreis je m ³ der bestellten
Tageshöchstmengen | 63,69 €. |

Weisen die Jahreserfolgsrechnungen des Planungszeitraumes 2009 bis 2012 insgesamt Mehrergebnisse gegenüber der Erfolgsplanung 2009 bis 2012 auf, so werden die Grund- und Arbeitspreise rückwirkend geändert.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Genehmigt wurde die vorliegende Haushaltssatzung 2012 mit dem Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 13. Dezember 2011 (12.31-1512d-9/11).

Nürnberg, 13. Januar 2012

Zweckverband Wasserversorgung
Fränkischer Wirtschaftsraum
Gerald Raschke
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum - WFW - hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2012 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 1.578.000 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 13.12.2011 Gz. 12.31-1512d-9/11 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 33 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2012 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 13.02.2012 bis einschließlich 20.02.2012 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Am Plärrer 43, 90338 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nürnberg, 2. Februar 2012

Zweckverband Wasserversorgung
Fränkischer Wirtschaftsraum
- WFW -
gez.
Gerald Raschke
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 35

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Schleicher/Faber

Bayerisches Personalvertretungsgesetz

Kommentar mit Wahlordnung

131. Aktualisierung, Stand 1. Dezember 2011, 90,95 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Das Schulrecht in Bayern

Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

mit Kommentar und weiteren Vorschriften

Herausgegeben von Wolfgang Kiesel, Ministerialrat a. D., und Dr. Helmut Stahl, Ministerialrat a. D., beide ehemals im Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

161. Aktualisierungslieferung, 15. Oktober 2011,

54,50 €

Art.-Nr. 66243161

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Jagdrecht

Bundesjagdgesetz

Bayerisches Jagdgesetz

Ergänzende Bestimmungen

Kommentar

Herausgegeben von Dr. Paul Leonhardt, Leitender Ministerialrat a. D., ehemals Leiter der obersten Jagdbehörde im Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, München

64. Aktualisierungslieferung, Januar 2012, 58,88 €

Art.-Nr. 66355064

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kindertagesbetreuung in Bayern

Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz,

Kinder- und Jugendhilferecht und weitere Vorschriften

Begründet von Martin Bauer, Oberlandesanwalt a. D. und Simon Hundmeyer, Professor für Recht i. R., beide München,

fortgeführt von Frank Groner, Professor für Recht an der Katholischen Stiftungsfachhochschule München,

Jochen Mehler, Oberlandesanwalt in der Landes-anwaltschaft Bayern, München, und Peter Obermaier-

van Deun, Professor für Recht an der Katholischen Stiftungsfachhochschule München

103. Lieferung

Rechtsstand 15. Dezember 2011, 62,50 €

ISBN 978-3-556-20000-1

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Finanzrecht der Kommunen II

Abgabenrecht in Bayern

Steuern, Gebühren und Beiträge

Loseblattsammlung mit Erläuterungen

Herausgegeben von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, München, Dr. Gerhard Ecker, Stadtdirektor im Referat Oberbürgermeister bei der Stadt Augsburg, ehem. beim Bayer. Staatsministerium des Innern und beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, München

63. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 1. Dezember 2011, 64,40 €

Art.-Nr. 66386063

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hartinger/Hegemer/Hiebel

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

169. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 1. November 2011, 63,70 €

Art.-Nr. 66190169

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hartinger/Rothbrust

Dienstrecht Bayern II

Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

129. Aktualisierungslieferung, Januar 2012, 67,62 €

Art.-Nr. 67077129

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Etmer/Lundt/Schiwy

Deutsches Gesundheitsrecht

Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts

291. Ergänzungslieferung, Stand 15. November 2011, 149,00 €

WKD-Artikelnummer: 31 061 291

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

MFrABI S. 36

HERAUSGEBER:

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06, 91511 Ansbach • Tel. 0981 53-0 • E-Mail: amtsbuecherei@reg-mfr.bayern.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Erscheint vierzehntägig. Preis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummer 1 € zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann vier Wochen vor dem 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.

Regionalplan Industrieregion Mittelfranken (7)

16. Änderung

Tekturkarte 9

zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

Beschluss des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken
vom 26.09.2011

Verbindlich erklärt mit Bescheid der Regierung von Mittelfranken
vom 18.01.2012 Nr.: 24-8157

Nürnberg, den 26.09.2011

gez. Matthias Thürauf
Oberbürgermeister,
stellv. Verbandsvorsitzender



Ziele der Raumordnung

Zeichnerisch verbindliche Darstellungen

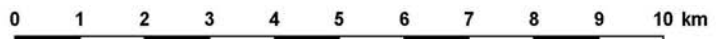


WK 8 Vorranggebiet für Windkraftanlagen



bestehende Windkraftanlage

Maßstab 1:100 000



Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: ©Bayerische Vermessungsverwaltung

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die
Industrieregion Mittelfranken
bei der Regierung von Mittelfranken

Verwaltungsgrenzen

— Grenzen der Gemeinden

— Grenzen der Landkreise und
kreisfreien Städte

— Grenze des Regierungsbezirkes

Kartographie: Regierung von Mittelfranken